

Jahrgang **2026**

Nummer **33**

ausgegeben am **10.07.2026**

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2026 33 a Bekanntmachung eines nachbestellten Mitglieds des Wahlvorstandes der Hochschule Bielefeld gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der Hochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015 in der Fassung der Änderungen vom 25.03.2021 und 10.04.2024	1135
Nr. 2026 33 b Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung an der Hochschule Bielefeld vom 03. Juli 2026	1136 – 1153
Nr. 2026 33 c Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den dreisemestrigen Masterstudiengang Gestaltung (M.A.) am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld – University of Applied Sciences and Arts vom 03. Juli 2026	1154 – 1181

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den dreisemestrigen Masterstudiengang Gestaltung (M.A.)
am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld – University of Applied Sciences and Arts
vom 03. Juli 2026**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW.S.1222) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2024, Nr.42, S. 1630-1656) in der Fassung der Änderung vom 30. April 2026 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2026, Nr.19, S. 1630-522) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den dreisemestrigen Masterstudiengang Gestaltung (M.A.) am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld vom 29. August 2024 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2024, Nr.39d, Seite 1489-1515) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer 1 werden die ECTS von 180 auf 210 geändert. Damit lautet § 3 Ziffer 1 neu wie folgt:

„1. Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist im Regelfall der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit mindestens dem Abschluss Bachelor (210 ECTS) in einer künstlerisch-gestalterischen Richtung.“

2. Im Katalog der Lehr- und Lerngebiete werden die Namen der Modulbeauftragten aktualisiert.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gestaltung vom 04.06.2025.

Bielefeld, den 03. Juli 2026

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
für den dreisemestrigen Masterstudiengang Gestaltung (M.A.) am Fachbereich
Gestaltung der Hochschule Bielefeld – University of Applied Sciences and Arts
vom 29. August 2024
in der Fassung der Änderung von XX. XXXX 2026

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW, S. 1278), in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (M.A.-RPO) für die Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2016, Nr. 24, S. 292–312) in der Fassung der Änderung vom 30. März 2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2022, Nr. 14, S. 163–166) hat der Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld folgende Studiengangsprüfungsordnung (SPO) erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der M.A.-SPO
- § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Studiengangsleitung, Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Studienbeirat
- § 7 Prüfende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Modulprüfungen

- § 9 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 10 Durchführung von Modulprüfungen
- § 11 Mündliche gestaltungspraktische Prüfungen
- § 12 Mündliche gestaltungstheoretische Prüfungen
- § 13 Referate
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten

III. Studium

- § 15 Prüfungen

IV. Masterabschlussprüfung – Masterthesis, Masterpraxis, Kolloquium und Werkschau

- § 16 Masterabschlussprüfung
- § 17 Masterthesis
- § 18 Masterpraxis
- § 19 Werkschau und Kolloquium

V. Ergebnis der Masterabschlussprüfung

- § 20 Ergebnis der Masterabschlussprüfung
- § 21 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

VII. Anhang

1. Studienverlaufsplan des dreisemestrigen Masterstudiengangs Gestaltung
2. Modulhandbuch des dreisemestrigen Masterstudiengangs Gestaltung
3. Katalog der Lehr- und Lerngebiete
 - a. Digital Media and Experiment
 - b. Fotografie und Bildmedien
 - c. Kommunikationsdesign
 - d. Mode
 - e. Studienrichtungsübergreifende Lehrgebiete
 - f. Theorie der Gestaltung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der M.A.-SPO

Diese SPO gilt für das dreisemestrige Studium im Masterstudiengang Gestaltung am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld. Die SPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Bielefeld (M.A.-RPO) in der derzeit gültigen Fassung und trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur M.A.-RPO stehen.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs, akademischer Grad

1. Das Masterstudium Gestaltung mit seinen vier Studienrichtungen Digital Media and Experiment, Fotografie und Bildmedien, Kommunikationsdesign und Mode gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine den sich stetig und zusehends beschleunigenden Entwicklungen auf dem Markt kreativer Gestaltung entsprechende interdisziplinäre Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen bzw. Absolventen im Kontext zunehmender Digitalisierung und im Hinblick auf die technischen Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz gestaltungspraktische wie -theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem

Studium oder die weitere Qualifizierung durch eine (kooperative) Promotion an einer Universität oder am Promotionskolleg NRW ermöglichen.

2. Die Masterabschlussprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums.

3. Im Rahmen des Studiengangs ist angestrebt, unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 1 und 2 modulübergreifend die Fähigkeiten zu vermitteln:

- a.** zur mündlichen, schriftlichen und digitalen Präsentation von Ideen, Konzepten, Projekten oder Produkten;
- b.** zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations-, Präsentations- und Medienkompetenz;
- c.** zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden;
- d.** zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
- e.** zum Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge.

4. Aufgrund der bestandenen Masterabschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Die Spezifizierung des Masters of Arts wird durch die Angabe einer der vier Studienrichtungen und/oder eines Studienschwerpunktes (beispielsweise Institut für Buchgestaltung, Brand Identity, Künstlerische Forschung und Ausstellen) auf dem Zeugnis und im Diploma Supplement angegeben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist im Regelfall der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit mindestens dem Abschluss Bachelor **(210 ECTS)** in einer künstlerisch-gestalterischen Richtung.

2. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der in Absatz 1 genannten Voraussetzung ein gesondertes studiengangbezogenes Feststellungsverfahren zu absolvieren (siehe die Ordnung zur Regelung des Feststellungsverfahrens für die Masterstudiengänge Gestaltung an der Hochschule Bielefeld).

3. Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Erreichen einer Gesamtnote von 2,0 oder besser, deren Berechnung sich anteilig aus der Bachelornote (51 %) und der im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erreichten Note (49 %) ergibt.

4. Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 HG); dies gilt entsprechend für einen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums

1. Das Studium im dreisemestrigen Vollzeitstudiengang kann jeweils im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

2. Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, werden zu Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

3. Das Studium umfasst drei Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Es gliedert sich in:

- a.** ein zweisemestriges Fachstudium;
- b.** einen einsemestrigen Masterabschluss.

4. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der Arbeitsaufwand für ein Modul wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Credit Points umfassen sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Credit Points gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credit Points vergeben und den Modulen zugeordnet. Die spezifischen Prüfungsanforderungen in den Modulen sind als Anlage zu dieser Prüfungsordnung verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.

5. Der Studienumfang beträgt insgesamt 90 Credit Points. Davon entfallen auf den schriftlichen Teil (Masterthesis), auf die Masterpraxis, die Werkschau und das Kolloquium zur Präsentation und Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des gesamten Masterprojekts 30 Credit Points.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

1. Das Studium wird mit der Masterabschlussprüfung beendet. Die Masterabschlussprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

2. Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Masterthesis, der Masterpraxis, dem Kolloquium und der Teilnahme an der Werkschau (vgl. § 17).

3. Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterabschlussprüfung mit Ablauf des dritten Semesters beendet werden kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Absatz 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Absatz 2 HG).

§ 6 Studiengangsleitung, Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Studienbeirat

1. Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin bzw. der Dekan verantwortlich (§ 27 HG). Sie bzw. er bestellt für den Masterstudiengang eine Studiengangsleiterin bzw. einen Studiengangsleiter.

2. Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch einen Prüfungsausschuss wahrzunehmen.

3. Die Dekanin bzw. der Dekan und der Prüfungsausschuss fungieren entsprechend ihrer Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.

4. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- a. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterschaft,
- c. einer bzw. einem Studierenden.

Im Übrigen gilt § 9 der M.A.-RPO.

5. In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin bzw. der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereiches beraten. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs (§ 11 FBO).

§ 7 Prüfende

Der Prüfling kann zwei Prüferinnen und Prüfer für die Betreuung des Masterprojekts vorschlagen, von denen eine bzw. einer aus dem Lehrgebiet Theorie der Gestaltung stammen muss. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 11 der M.A.-RPO. Im Übrigen sind alle Pflichtmodule in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und anerkannt werden.

II. Modulprüfungen

§ 9 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

1. Die Prüfungsform ist abhängig von den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Module. Eine Modulprüfung kann aus den folgenden Prüfungsformen bestehen:

- a. einer mündlichen gestaltungspraktischen Prüfung (vgl. § 12 SPO);
- b. einer mündlichen gestaltungstheoretischen Prüfung (vgl. § 13 SPO);
- c. einem Referat (§ 14 SPO);
- d. einer schriftlichen Hausarbeit (§ 15 SPO).
- e. einer selbstständigen Praxisleistung im Rahmen von fachbereichsbezogenen Projekten und Veranstaltungen, nachgewiesen in Form einer 30-seitigen Dokumentation und einer studienrichtungsöffentlichen Präsentation.

2. Eine oder mehrere Prüfungsformen aus Abs. 1 können Bestandteile einer Modulprüfung sein. Alle Prüfungsformen können in einer Mischung aus gestaltungspraktischen und -theoretischen Anteilen bestehen.

§ 10 Durchführung von Modulprüfungen

Für jede Modulprüfung ist ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wird, und zu Beginn des folgenden Semesters durch den Prüfungsausschuss anzusetzen.

§ 11 Mündliche gestaltungspraktische Prüfungen

1. Gestaltungspraktische Prüfungen sehen eine Zusammenstellung und Präsentation der im Rahmen eines Projektes erreichten Arbeitsergebnisse vor. Gegenstand der Prüfungen sind die Konzeption, die Ausführung und ggf. die Ausstellung sowie die mündliche Präsentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse (beispielsweise Bilderserie, Publikation, Installation, Kollektion u.a.m.). Auf Verlangen der Prüfenden kann eine schriftliche Dokumentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse eingefordert werden.
2. Gestaltungspraktische Prüfungen werden in der Regel in Gegenwart von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung/Anhörung der an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden oder die bzw. der sachkundigen Beisitzenden durch die prüfende Person.
3. Die Dauer der gestaltungspraktischen Prüfung als Präsentation beträgt für jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die gestaltungspraktische Prüfung bekanntzugeben. Datenschutzbestimmungen sind bei der Notenbekanntgabe zu beachten.

§ 12 Mündliche gestaltungstheoretische Prüfungen

1. Gestaltungstheoretische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung bzw. Anhörung der an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die oder der sachkundigen Beisitzenden durch die prüfende Person.
2. Die Dauer der gestaltungstheoretischen Prüfung beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 13 Referate

1. Mit der Erstellung und Präsentation eines Referates sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls in einer begrenzten Zeit eigenständig zu bearbeiten und vorzutragen.
2. Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Fall einer Gruppenleistung ist der Anteil jeder bzw. jedes Studierenden transparent zu machen.
3. Der zeitliche Umfang der Präsentation des Referates soll für jede Studierende bzw. jeden Studierenden 15 bis 30 Minuten betragen.

4. Der Präsentationstermin für das Referat und ggf. der Abgabetermin für das Thesenpapier sind zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- und Aufgabenstellung an die Studierenden von den Lehrenden festzulegen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch die prüfende Person genehmigt.

5. Referate werden in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten und entsprechend durch einen Prüfenden abgenommen und bewertet.

§ 14 Schriftliche Hausarbeiten

1. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden.

2. Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der schriftlichen Hausarbeit entscheidet die bzw. der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1. Im Übrigen gilt § 20 der M.A.-RPO.

III. Studium

§ 15 Prüfungen

Prüfungen sind studienbegleitend zu absolvieren. Die Anzahl der Credit Points sind dem Studienverlaufsplan (Anhang 1) zu entnehmen. Folgende Modulprüfungen sind in Übereinstimmung mit dem Studienverlaufsplan abzulegen:

Masterprojektentwicklung I

Masterprojektentwicklung II

Gestaltungsprojekt I

Gestaltungsprojekt II

Theorie und Diskurs I

Theorie und Diskurs II

Masterabschluss

IV. Masterabschlussprüfung – Masterthesis, Masterpraxis, Kolloquium und Werkschau

§ 16 Masterabschlussprüfung

1. Zur Masterabschlussprüfung wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen gemäß Studienplan am Ende des zweiten Fachsemesters bestanden hat.

2. Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit einer Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung des Masterthemas am Ende eines Semesters für das darauffolgende Semester schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

3. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche gestaltungstheoretische Professorin bzw. welcher Professor und welche gestaltungspraktische Professorin bzw. welcher Professor zur Betreuung des Masterprojekts bereit ist.

4. Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

5. Voraussetzung für die zu bestehende Masterabschlussprüfung ist die termingerechte Vorlage einer gestaltungstheoretischen Masterthesis, einer termingerechten Masterpraxis, das Bestehen des Kolloquiums und die Teilnahme an der Werkschau.

6. In der Masterabschlussprüfung sollen die Absolventinnen bzw. die Absolventen zeigen, dass sie befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte fachspezifische Aufgabe sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestaltungspraktischen und wissenschaftlichen Methoden in einem gestaltungspraktischen Teil und einem schriftlich-theoretischen Teil selbstständig zu bearbeiten, im Kolloquium zu verteidigen und in der Werkschau darzustellen.

7. Zur Prüfung kann das Folgende, d.h. (a), (b) oder (c), vorgelegt werden, das in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt wird.

a. Eine Dokumentation des gestaltungspraktischen Teils (Masterpraxis) und eine damit in Zusammenhang stehende wissenschaftliche Abhandlung (Masterthesis). Während die Dokumentation die Problemstellung, Entwicklung und Lösung des Gestaltungsprojektes darstellt, sieht die wissenschaftliche Abhandlung eine Reflexion der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse auf gestaltungstheoretischem Hintergrund vor. Eine solche schriftliche Arbeit hat einen Umfang von mindestens 40 und maximal 60 Textseiten.

b. Eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die mit dem prüfungsrelevanten Gestaltungsprojekt (Masterpraxis) jedoch inhaltlich und methodisch verknüpft ist. Der Umfang entspricht dem in Absatz 7a Genannten.

c. Der schriftliche Teil des Masterprojekts (Masterthesis) vergrößert sich auf 80 bis 100 Seiten, wenn eine ausschließlich theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit angestrebt wird. Der schriftliche Teil besteht dann aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Darstellung, Erörterung und/oder Vermittlung von gestalterischen Resultaten (beispielsweise auf der kuratorischen Praxis, der Designdidaktik o.ä.) liegt. Ein solcher Schwerpunkt in der Theorie kann um eine gestalterische und konzeptuelle Konkretisierung in modellhafter Form ergänzt und im Kolloquium verteidigt werden und ist entsprechend zu kreditieren.

8. Das Masterprojekt kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt, betreut werden. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterabschlussprüfung darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.

§ 17 Masterthesis

1. Das Masterthema wird in den Modulen Masterprojektentwicklung I und II entwickelt und bildet die Grundlage für die Abschlussprüfung am Ende des letzten Studienseesters.
2. Die Festlegung des konkreten viermonatigen Masterbearbeitungszeitraums erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
3. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass das Masterstudium im letzten Studienseester abgeschlossen werden kann.
4. Die Masterthesis ist in der Regel digital an die beiden Prüfenden und zeitgleich an den Studierendenservice (Prüfungsamt) zu senden. Der Text ist in deutscher oder – nach Absprache mit der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten – in englischer Sprache zu verfassen.
5. Im Falle der digitalen Zustellung muss die Masterthesis spätestens um 23.59 Uhr des festgesetzten Abgabetaes in der Hochschule eingegangen sein, im Falle einer analogen Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterthesis ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel wie KI-generierte Texte (ChatGPT o.ä.) benutzt worden sind.

§ 18 Masterpraxis

Parallel zur Masterthesis hat die bzw. der Studierende ein studienrichtungsbezogenes oder studienrichtungsübergreifendes gestaltungspraktisches Projekt zu entwickeln, dessen Ergebnis in einem Kolloquium im Zeitraum von Dienstag- bis Donnerstagnachmittag vor der Werkschau eines jeden Semesters von den beiden Prüfenden abgenommen wird, wenn die Masterthesis zuvor mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

Im Fall einer rein theoretischen Masterarbeit (§ 17, c) soll das Ergebnis auf der Werkschau in angemessener Weise visualisiert und präsentiert werden (beispielsweise durch Aufhängen der wichtigsten Thesen als wissenschaftliches Poster).

§ 19 Werkschau und Kolloquium

1. Zum Kolloquium und während der Werkschau muss die Masterthesis in Verbindung mit der Dokumentation der Masterpraxis in gestalteter, gebundener und damit analoger Form vorliegen.
2. Das gesamte Masterprojekt ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine aus dem gestaltungstheoretischen, die andere aus dem gestaltungspraktischen Lehrbereich kommen muss (siehe § 8).
3. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note des Masterprojekts aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet werden, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note des Masterprojekts aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Das Masterprojekt kann je-

doch nur dann als ausreichend (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

4. Die Werkschau und das in ihrem Kontext stattfindende Kolloquium dienen der Präsentation und der Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des Masterprojektes. Beides dient der Feststellung, ob die bzw. der zu Prüfende befähigt ist, die fachlichen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge dieser Ergebnisse angemessen darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und die Theorie der Gestaltung erläutern zu können. Werkschau und Kolloquium ergänzen die schriftliche Masterthesis und die Masterpraxis und sind selbstständig zu bewerten.

5. Die Zulassung zur Werkschau mit Kolloquium erfolgt nur, wenn

a. die in § 17 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterkolloquium nachgewiesen sind,

b. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zur Werkschau mit Kolloquium kann auch bereits bei der Anmeldung zum Masterabschluss beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

6. Werkschau und Kolloquium werden zu gleichen Teilen als gestaltungspraktische Prüfung (§ 12) und gestaltungstheoretische Prüfung (§ 13) innerhalb von bis zu einem Monat nach Abgabe der Masterthesis durchgeführt. Im Falle der Verhinderung des Prüflings ist unverzüglich ein begründeter schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen, der über eine Fristverlängerung entscheidet.

7. Werkschau und Kolloquium werden von den das Masterprojekt in Praxis und Theorie betreuenden Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und bewertet.

8. Die Prüfung von Werkschau und Kolloquium dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. Für ihre Durchführung finden im Übrigen die für die gestaltungspraktischen und gestaltungstheoretischen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

9. Personen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Masterprojekt stehen (z.B. als externe Mitbetreuerin bzw. Mitbetreuer), können vom Prüfungsausschuss zur Werkschau mit Kolloquium auf Antrag zugelassen werden.

10. Für ein mindestens ausreichend zu bewertendes Masterprojekt mit Masterthesis, Masterpraxis, Kolloquium und Werkschau werden insgesamt 30 Credit Points gemäß folgender Gewichtung vergeben:

Master mit gestalterisch-praktischem Ergebnis:

Masterthesis: 12 CP

Masterpraxis: 12 CP

Werkschau und Kolloquium: 6 CP (3 CP Theorie, 3 CP Praxis)

Theoretischer Master:

Masterthesis: 24 CP

Werkschau und Kolloquium: 6 CP (4 CP Theorie, 2 CP Praxis)

Theoretischer Master mit modellhafter Vergegenständlichung:

Masterthesis: 20 CP

Masterpraxis: 4 CP

Werkschau und Kolloquium: 6 CP (4 CP Theorie, 2 CP Praxis)

V. Ergebnis der Masterabschlussprüfung

§ 20 Ergebnis der Masterabschlussprüfung

1. Die Masterabschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Masterthesis, die Masterpraxis sowie die Werkschau mit Kolloquium bestanden und 120 Credit Points erreicht sind.
2. Die Masterabschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.
3. Die Zensuren werden den Absolventinnen und Absolventen am Montag nach der Werkschau mitgeteilt.
4. Über die nicht bestandene Masterabschlussprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
5. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterabschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterabschlussprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 21 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese SPO wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld vom 3. April 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Bielefeld, den 29. August 2024

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

II. Anhang

1:

Studienverlaufsplan des dreisemestrigen Masterstudiengangs Gestaltung:

1. Semester	2. Semester	3. Semester
Masterprojekt- entwicklung I 6 CP, 3 SWS	Masterprojekt- entwicklung II 6 CP, 3 SWS	
Gestaltungsprojekt I 12 CP, 6 SWS	Gestaltungsprojekt II 12 CP, 6 SWS	Masterabschluss 30 CP (gemäß § 16)
Theorie und Diskurs I 12 CP, 6 SWS	Theorie und Diskurs II 12 CP, 6 SWS	

2.

Modulbeschreibungen

Masterprojektentwicklung I								Kürzel MPE I
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	180 h	6	1. Semester	halbjährlich	SoSe oder WS	1 Semester	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen	geplante Gruppengröße	Sprache		
	Seminaristischer Unterricht	3 SWS/ 45 h	135 h	Einzel- oder Gruppenarbeit	15	Deutsch		
2	Kompetenzen Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, das Thema ihres Masterprojektes auf eine konkrete gestaltungspraktische, ästhetische und wissenschaftsorientierte Fragestellung zu entwickeln.							
3	Inhalte							

	In diesem Modul wird der gestaltungspraktische Teil des Masterprojekts entwickelt und in Sprechstunden sowie in Kolloquiumsterminen diskutiert und vorgestellt (Lehrgebiet, Studienrichtung, Themenschwerpunkt). Bei Bedarf kann hier auch Technikvermittlung integriert werden. Das Modul <i>Masterprojektentwicklung I</i> dient der konzeptionellen und gestalterischen Entwicklung und Vertiefung des eingereichten Masterprojektes sowie der damit verbundenen diskursiven Auseinandersetzung. Die Studierenden erlernen und trainieren die Formulierung, Strukturierung und Präsentation der dem Masterprojekt zugrundeliegenden Themen- und Fragestellungen. Der Gegenstand des Masterprojekts sowie erste gestaltungspraktische und theoretische Ergebnisse werden diskutiert. Über diesen Austausch gewinnen die Studierenden zugleich Maßstäbe für die Beurteilung qualitativ hochwertiger Gestaltung in Praxis und Theorie. Der Modulinhalt entwickelt sich aus den Themen der Masterprojekte und der damit verbundenen jeweiligen Konkretisierung des Forschungs- und Gestaltungsthemas. Am Ende des Semesters findet ein MA-Prüfungskolloquium in Theorie und Praxis statt.
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5	Prüfungsgestaltung gestaltungspraktische und gestaltungstheoretische Prüfung
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung
8	Modulbeauftragte Studienrichtungs Koordinatorinnen bzw. -koordinatoren von DMX, FuB, KD und Mode

Gestaltungsprojekt I								Kürzel GP I
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	360 h	12	1. Semester	halbjährlich	SoSe oder WS	1 Semester	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen	geplante Gruppen- größe	Sprache		
	Seminaristischer Unterricht	6 SWS/ 90 h	270 h	Einzel- oder Gruppenarbeit	15	Deutsch		

Theorie und Diskurs I								Kürzel TD I
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	360 h	12	1. Semester	halbjährlich	SoSe oder WS	1 Semes- ter	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen		geplante Gruppengröße	Sprache
	Seminaristischer Unterricht		6 SWS/ 90 h	270 h	Einzel- oder Gruppenarbeit		15	Deutsch
2	Kompetenzen							

	Die Studierenden wenden die Begriffe, Methoden und Theorien der Bildwissenschaften, der Kunst-, Kultur- und Medientheorie auf ihr Masterprojekt an und können sie für die Analyse und Interpretation kultur- und geisteswissenschaftlicher Texte einsetzen und aus ihnen die wissenschaftliche Argumentation für ihr Masterprojekt schöpfen. Ergänzende Angebote für die Masterstudierenden wie Fachenglisch, Existenzgründung, Urheberrecht, Präsentationstechniken u.a.m. finden fakultativ statt und erscheinen deshalb nicht als kreditierte Module im Studienverlaufsplan.
3	Inhalte In diesem Modul werden Theorieseminare angeboten, die mit Bezug auf die jeweiligen Masterprojekte bzw. Themen- und Studienschwerpunkte gewählt werden sollten. Außerdem findet in diesem Modul die Entwicklung und Ausarbeitung des theoretischen Teils des Masterprojekts (Masterthesis) statt (Kolloquiumsformate). Im Modul <i>Theorie und Diskurs I</i> wählen die Masterstudierenden darüber hinaus für sie geeignete theoretische Schwerpunkte aus den gestaltungstheoretischen Seminarangeboten in den Bereichen Kunst-, Kultur-, Medien- und Bildwissenschaften in einem Umfang von fünf bis sechs Semesterwochenstunden.
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine
5	Prüfungsgestaltung gestaltungstheoretische Prüfung, Präsentation, Referat oder Hausarbeit
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Rafael Dernbach, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika

Masterprojektentwicklung II								Kürzel MPE II
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	180 h	6	2. Semes- ter	halbjährlich	SoSe oder WS	1 Semes- ter	Pflicht	MA
1	Lehrveranstal- tungsart		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehr- und Lernfor- men		geplante Grup- pen- größe	Sprache
	Seminaristischer Unterricht		3 SWS/ 45 h	135 h	Einzel- oder Gruppenarbeit		15	Deutsch
2	Kompetenzen							

Theorie und Diskurs II								Kürzel TD II
Nr.	Workload	Credit Points	Studien- semester	Häufigkeit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
—	360 h	12	2. Semester	halbjährlich	SoSe oder WS	1 Semester	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungsart		Kontaktzeit	Selbststudium	Lehr- und Lernformen		geplante Gruppengröße	Sprache
	Seminaristischer Unterricht		6 SWS/ 90 h	270 h	Einzel- oder Gruppenarbeit		15	Deutsch
2	Kompetenzen Die Studierenden intensivieren den Umgang mit den Begriffen, Methoden und Theorien der Bildwissenschaften, der Kunst-, Kultur- und Medientheorie und spezifizieren ihre Erkenntnisse in Richtung ihrer Masterthesis.							
3	Inhalte							

	Wissenschaft selbstständig einen Forschungsgegenstand auszuwählen, einzugrenzen und dessen wissenschaftliche und gestalterische Relevanz für eine akademische berufliche Tätigkeit im künstlerisch-gestalterischen Kontext zu begründen. Sie können zielgerichtet Informationen aus wissenschaftlichen Quellen gewinnen und aufbereiten sowie begründet geeignete wissenschaftliche und gestalterische Methoden, Techniken und Verfahren auswählen und adäquat anwenden. Sie sind in der Lage, selbstständige Analysen durchzuführen und wissenschaftlich fundierte Konzepte zu entwickeln, und fähig, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen sowie formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten. Die Absolventinnen und Absolventen können im Rahmen ihres Masterprojektes eine künstlerisch-gestalterische Arbeit konzipieren und umsetzen und sie im Rahmen einer abschließenden Ausstellung präsentieren und verteidigen, deren Stellenwert sowohl für das jeweilige Fachgebiet als auch im multi- und transdisziplinären Kontext zu reflektieren und daraus Konsequenzen für eine akademische berufliche Tätigkeit im Gestaltungs-, Kunst- und Kulturbereich abzuleiten. Die Absolventinnen und Absolventen können die zentrale Intention, die Methodik und die Ausführung ihres Masterprojektes konzeptuell begründen und gegenüber Fachkolleginnen und Fachkollegen sowie Laien vertreten. Die Teilnahme an der Werkchau (Freitag ab 18 Uhr, Samstag 11–18 Uhr, Sonntag 11–18 Uhr) mit der eigenen Arbeit ist verpflichtender Bestandteil dieses Moduls.
3	Inhalte Zu den Inhalten gehören: Selbstständige Formulierung von Forschungsfragen, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, Anwendung von Forschungsmethoden, Techniken und Verfahren der jeweils zu Grunde liegenden Fachdisziplinen, Entwicklung von Forschungsdesigns zur analytischen und konzeptionellen wissenschaftlichen Arbeit, Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Konzepten, Methoden innovativer Gestaltung des Masterprojekts. Visuell, strukturell und inhaltlich anspruchsvolle Präsentation eigener gestaltungspraktischer und gestaltungstheoretischer Arbeiten sowie rhetorisch überzeugender Vortrag der Forschungsergebnisse.
4	Teilnahmevoraussetzungen 60 Credit Points aus den ersten zwei Mastersemestern
5	Prüfungsgestaltung gestaltungspraktische und gestaltungstheoretische Prüfung
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Prüfung
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Masterstudiengang Gestaltung
8	Modulbeauftragte Masterstudiengangsleitung in Abstimmung dem Prüfungsausschuss

3. Katalog der Lehr- und Lerngebiete

a. Digital Media and Experiment (DMX)

Lehrgebiet	Lerninhalte und Qualifikationsziele	Lehrende bzw. Lehrender
Motion Design	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Motion Design</i> umfasst den Bereich der zeitbasierten Medien in seinen aktuellen und entstehenden Genres, Formaten und Anwendungen. Die künstlerisch forschende Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Bewegtbild konzentriert sich auf innovative Formate an der Schnittstelle zwischen digitalen Medien und bildender Kunst. Der inhaltliche Fokus liegt auf der bildkompositorischen, dramaturgischen und technischen Konzeption und Ausgestaltung von audiovisuellen Werken. Die Studierenden sind vertraut mit traditionellen, experimentellen und disziplinübergreifenden Methoden im Umgang mit Film und Animation, wie beispielsweise dem Hybridfilm als Synthese aus verschiedenen Ästhetiken, den räumlich erweiterten Formaten des New Expanded Cinema (mediale Rauminstallationen, 360°-Videos, Audiovisuelle Live Performances, Projektionskunst und Projection Mapping), der medialen Szenografie für Bühnen-, Events- und Markenwelten sowie der visuellen Gestaltung und neuen Narrationsstrategien für immersive mediale Environments (AR, VR).	Prof. Claudia Rohrmoser
Immersive Environments	Immersive Environments sind mediale Räume, deren Inszenierung transzendente Erfahrung möglich machen. Im Zentrum stehen dabei bewusstseinsweiternde Erfahrungen durch sensorisches Erleben im Raum. Das Potenzial von digitalen Medien, ein erweitertes ontologisches Weltverständnis erfahrbar zu machen, wird genutzt, um etwa non-human Perspectives einzunehmen, Ökologie und Technologie näher aneinander zu führen oder gesellschafts- und technologiekritische Positionen zu finden. Philosophische Grundlagen für das Lehrgebiet finden sich in post- oder transhumanistischen Ideen sowie in Object Oriented Ontology. Das Lehrgebiet gründet sich auf herkömmlichen Disziplinen wie Medienkunst und Installationskunst und stellt darin eine Spezialisierung dar. Durch die Verwendung diverser Technologien wie CGI, Artificial Intelligence oder 3D-Druck werden Fertigkeiten vermittelt, die Künstler:innen und Gestalter:innen auf ein transdisziplinäres Arbeiten in ihrer zukünftigen selbstständigen Praxis oder auf einen sich laufend wandelnden Arbeitsmarkt in medienbasierten Studios vorbereitet. Das Ziel des Lehrgebiets <i>Immersive Environments</i> ist es, zeitgenössische Kunstpositionen zu verstehen, eigene künstlerische Konzepte zu entwickeln und diese in selbstständiger Arbeit in räumliche Inszenierungen überführen zu können. Die Arbeitskultur ist dabei transdisziplinär, fördert Selbstständigkeit und hat stets ein technologiekritisches Verständnis, sowie ein gesellschaftspolitisches Verantwortungsbewusstsein als Grundlage.	Prof. Herwig Scherabon
Creative Technologies	Das Lehr- und Forschungsgebiet <i>Creative Technologies</i> umfasst die Lehre in aktuellen und zukünftigen digitalen Visualisierungsmethoden, multimedialen Produktionstechniken und Programmierumgebungen für interaktive und immersive mediale Umgebungen. Im Zentrum stehen dabei grundlegende Techniken für die Gestaltung mit Computer Generated Images (CGI), Visualisierung mit Daten	Prof. Alexander Trattler-Hilgenböcker

	(generative Grafik, KI-gesteuerte Bild- und Videogeneratoren), Methoden der Assetproduktion für AI, VR/XR und technischen Steuerung und Darstellung von interaktiven Inhalten in medialen Rauminstallationen sowie virtuellen Environments. In der Lehre werden diese Technologien in gestalterische Prototyping- und Entwurfsprozesse für die Entwicklung von medientechnischen Inszenierungen zwischen physisch-realen und virtuell-immersiven Räumen eingebunden. Dazu gehören performative Anwendungen ebenso wie rein virtuell-digitale Medienprodukte. Die Lehre und Forschung im Bereich <i>Creative Technologies</i> beschäftigt sich weiterhin mit folgenden Inhalten: Coding für generative und prozedurale Gestaltung und Produktion interaktiver Anwendungen innerhalb entsprechender Entwicklungsumgebungen und Realtime Engines. Dazu kommt die technische Auseinandersetzung mit Medienserver- und Videoregiesystemen, sowie aktueller Bildschirm-, Projektions- und Tontechnik für die Erarbeitung von komplexen audiovisuellen Setups in individuellen Ausstellungs- bzw. Aufführungskonstellationen.	
--	--	--

b. Fotografie und Bildmedien (FuB)

Dokumentar-fotografie	Die Dokumentarfotografie findet ihre Bilder in der Wirklichkeit des täglichen Lebens. Damit haftet ihr qua ihrer apparativen Methodik das Versprechen von Authentizität und Evidenz an. Der Anspruch die Welt in diesem Sinne zu dokumentieren, ist jedoch nicht erst seit der digitalen Revolution nicht haltbar, denn grundsätzlich ist das Fotografieren ein höchst subjektiver Akt. Der Widerspruch von Objektivität und Subjektivität ist somit das eigentliche Charakteristikum insbesondere der Dokumentarfotografie. Inhalt des Lehrgebiets ist es, diesen Widerspruch zu qualifizieren und ihn produktiv auf den Gegenstand der Betrachtung mit einer individuellen und zeitgemäßen Bildsprache im ‚dokumentarischen Stil‘ anzuwenden. Kompetenzen wie Projektmanagement, Präsentation und Professionalisierung sind weitere Inhalte des Lehrgebiets.	Prof. Roman Bejak
Reportage-Fotografie	Der Reportagefotografie liegt im Gegensatz zur Dokumentarfotografie ein erzählerisches Bildkonzept zugrunde. Essentielle Momente aus der Wirklichkeit werden in wenigen Bildern pointiert verdichtet. Die Reportagefotografie ist journalistisch motiviert, thematisiert den Menschen in seiner Lebenswirklichkeit, ergründet soziale, kulturelle, politische und ökonomische Fragestellungen. Begriffe wie Zeugenschaft, Empathie und Parteinahme prägen die Reportagefotografie mehr als Objektivität. Qualifikationsziel des Lehrgebiets sind die Reflexion, Hinterfragung und Anwendung genannten Begriffe und die Ausbildung einer gestalterisch-fotografischen Autorenschaft. Kompetenzen wie Projektmanagement, Präsentation und Professionalisierung sind weitere Inhalte.	Prof. Roman Bejak
Künstlerische Fotografie	Das gestaltungspraktische Lehrgebiet <i>Künstlerische Fotografie</i> umfasst den Gebrauch der Fotografie als Mittel künstlerischen Ausdrucks. Qualifikationsziele sind die Beherrschung und Reflexion visueller Gestaltungsmittel zur Durchführung eigenständiger künstlerischer Konzeptionen. Kompetenzen wie Projektstrukturierung, fotografische Präsentationsformen und Professionalisierungspraxis sind weitere Inhalte des Lehrgebiets.	Prof. Katharina Bosse

Fotografie und generative Bild-systeme	Das Lehrgebiet <i>Fotografie und generative Bildsysteme</i> umfasst die Vermittlung medienübergreifender Formen der Bilderzeugung im künstlerischen und angewandten Bereich, insbesondere unter Berücksichtigung aktueller Produktionsverfahren, Verbreitungswege und Rezeptionsformen von digitalen Bildern. Dabei werden bildgebende Verfahren, die unter anderem auf Vermessung, Speicherung, Vernetzung, Virtualisierung und maschinellem Lernen basieren, aus der Perspektive fotografischer Techniken betrachtet. Es werden sowohl digitale wie auch analoge Ausgabe- und Anwendungsmöglichkeiten verfolgt. Eine theoriebasierte Auseinandersetzung mit fotografisch-digitalen Bildmedien in ihrer gesellschaftlichen und medientheoretischen Bedeutung ist ein weiterer Aspekt der Lehre und Forschung.	Prof. Adrian Sauer
---	--	--------------------

c. Kommunikationsdesign (KD)

Kommunikations-design / Editorial Design	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Editorial Design</i> umfasst die visuelle und verbale Auseinandersetzung mit selbstständig recherchierten Inhalten und originären Themenstellungen. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden zur gestalterischen und inhaltlichen (Team-)Arbeit im redaktionellen Kontext. Die Studierenden sind in der Lage, Medieninhalte und -formate zu konzipieren, zu gestalten, zu präsentieren, zu produzieren und zu veröffentlichen. Inhalte des Lehr- und Lerngebiets <i>Editorial Design</i> sind u.a. Medienanalyse, Verfassen eines Exposés und eigener Texte, Lektorieren und Editieren von Fremdinhalten, Umgang mit eigenem und fremdem Bildmaterial, Art-Direktion und Bildredaktion, Interpretation, Transformation und Inszenierung von Texten und Bildern, Entwicklung einer eigenständigen Text-/Bildsprache, Schriftgestaltung, Typografie und Layout; Mitarbeit im Institut für Buchgestaltung der Hochschule Bielefeld, insbesondere an Projekten im Bereich Forschung und Transfer, die sich z.B. mit Themen wie Digitalem Lesen, Zukunft von Printmedien, Wissens- und Informationsdesign, Schrift im Raum etc. befassen.	Prof. Dirk Fütterer
Zeichnung und Illustration	Das gestaltungspraktische Lehrgebiet <i>Zeichnung und Illustration</i> umfasst die anwendungsbezogene Illustration, die freie künstlerische Zeichnung sowie die Skizze als grundlegendem Entwurfsmittel im gestalterischen Prozess. Anhand wechselnder Kursangebote und Seminaraufgaben werden Einstiege und Vertiefungsmöglichkeiten in unterschiedliche Bereiche der Zeichnung und Illustration wie Buchillustration, Kinderbuch, sequenzielle Zeichnung und Bilderzählung, Sach- und Fachillustration, dokumentarisches Zeichnen sowie konzeptioneller und experimenteller Zeichnung gegeben und befördert. Die Studierenden werden dazu befähigen, eigene und originäre Bildwelten zu erfinden sowie Gestaltungskompetenz in unterschiedlichen Darstellungstechniken und -stilen, im eigenständigen Ausdruck der Zeichnung als Bildsprache sowie in der Wechselbeziehung von Bild und Text zu entwickeln. Über die Handzeichnung hinaus umfasst das Lehrgebiet ebenso die Auseinandersetzung mit Farbe, mit Mischtechniken wie Collage und Montage, mit manuellen Drucktechniken sowie der weiteren digitalen Be- und Verarbeitung von Bildern.	Prof. Nils Hoff

Kommunikations- design / Corporate Design	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Kommunikations-design / Corporate Design</i> umfasst die Konzeptionierung von Designsystemen sowie die Gestaltung davon abgeleiteter Anwendungen in analogen sowie digitalen Medien. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden, inhaltliche, formalästhetische und sinnliche Zusammenhänge zu erkennen oder herzustellen und transmedial darzustellen. Inhalte sind lösungsorientierte und interdisziplinäre Gestaltungsstrategien, Forschungsarbeiten und Kooperationen mit Auftraggebern aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft, medienübergreifende Werbung, Markenentwicklung, Social Design, Interaktive Gestaltung, Ausstellungskonzeption und -gestaltung, Event-Design sowie Design- und Kulturmanagement. Medien und Darstellungsmittel werden themen- und zielabhängig in den Gestaltungsprozess integriert. Dieses Lehr- und Lerngebiet setzt die Beherrschung der wichtigsten Grundlagen der visuellen Kommunikation, u. a. Text, Illustration, Fotografie, Typografie und Layout sowie Interaktive Gestaltung voraus.	Prof. Robert Paulmann
Konzeptionelle Gestaltung / Interaction Design	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Konzeptionelle Gestaltung / Interaction Design</i> umfasst die innovative Gestaltung von analogen und digitalen Medien und Räumen auf einer wissenschaftlich-künstlerisch fundierten Grundlage. Qualifikationsziel ist die Befähigung der Studierenden, inhaltliche, formalästhetische und sinnliche Zusammenhänge zu erkennen oder herzustellen und transmedial darzustellen. Inhalte sind lösungsorientierte und interdisziplinäre Gestaltungsstrategien, Forschungsarbeiten und Kooperationen mit Auftraggebern aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft, medienübergreifende Werbung, Markenentwicklung, Social Design, Interaktive Gestaltung. Medien und Darstellungsmittel werden themen- und zielabhängig in den Gestaltungsprozess integriert. Dieses Lerngebiet setzt die Beherrschung von Kommunikationsdesign auf Bachelorniveau voraus.	Prof. Patricia Stolz

d. Mode

Kollektions- gestaltung	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Kollektionsgestaltung</i> dient dem Erlernen von konzeptueller Kompetenz als Grundlage für den Entwurf von Modekollektionen. Dazu gehören die Fähigkeit, Bilder lesen und verwenden zu lernen sowie Potenziale der visuellen Kultur als Inspiration für Mode zu erkennen. Ausgehend von persönlichen Fragestellungen und der Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Modediskurs entwerfen Studierende Kollektionen. Sie erlernen die Kompetenz, konzeptuelles Denken und relevante Themen in adäquate Schnitte, Materialien und Verarbeitungen zu übersetzen. Dabei ist die Summe jeder gestalterischen Entscheidung auf der technischen Ebene wichtiger Bestandteil.	Prof. Philipp Rupp
------------------------------------	---	--------------------

Modellgestaltung	Das gestaltungspraktische Lehr- und Lerngebiet <i>Modellgestaltung</i> thematisiert die Bedeutung von Bekleidung im Kontext von Kultur, Ethnie und Gender. Über persönliche Recherchen und Auseinandersetzungen der Studierenden werden relevante Themen für die Gestaltung von Mode entwickelt und praktisch umgesetzt. In der Veranstaltung werden in Experimenten verschiedene Techniken für den Entwurf von Bekleidung ausprobiert und umgesetzt. Die Ergebnisse der praktischen Auseinandersetzung sind Gegenstand von Diskussionen und Korrekturen.	Prof. Meiken Rau
-------------------------	---	------------------

e. Studienrichtungsübergreifende Lehrgebiete

Raum, Plastik und Objekt	Das Lehr- und Lerngebiet <i>Raum, Plastik und Objekt</i> beinhaltet Verfahrensweisen, Konstruktionstechniken und Modellierungen von konventionellen und neuen Materialien. „Raum“ behandelt dabei Aspekte des geometrischen, sinnlichen und virtuellen Raums. Raum als Orientierung, Verortung von Körpern, Ort der Präsentation unserer Bilder sowie als Möglichkeitsraum für Experiment. Die Plastik, als Bewegungsfigur verschiedener Medien, vom Körper (Performance) bis zum technischen Klang, wird ausgelotet und analysiert. Das Objekt wird verstanden als Träger persönlicher Informationen und als kulturhistorisches Relikt allgemeiner Bedeutungszusammenhänge. Ein Freischlagen der Dinge von ihren konventionellen Bedeutungsinhalten und Hintergründen zu Gunsten ihrer Materialität und neutralen Form wird angestrebt, um so eine neue Positionierung der Betrachter zu ermöglichen. Ein Qualifikationsziel ist das sinnvolle Kombinieren, ein Verschieben von Einzelelementen, Parametern (wie z.B. Wärme, Kälte, Gewicht, Schärfe, Unschärfe, Dichte und Richtungen) in ein innerlogisches System zu Gunsten eines ästhetischen Mehrwerts. Die Übertragungsfähigkeit der angewandten Methoden, insbesondere die der Reduktion, der Zufallsoperation sowie der Dekonstruktion, stehen im Mittelpunkt der Lehre.	Prof. Dr. Edith Kollath
Raumszenierung und Video	Das gestaltungspraktische Lehr und Lerngebiet <i>Raumszenierung und Video</i> beinhaltet die Vergegenwärtigung aktueller und historischer Kunst mit Medien im Raum, die Analyse und Diskussion von Beispielen aus den Bereichen Video-, Medien-, und Filmkunst sowie der künstlerischen Rauminstallation und des Environments. Es werden eigene Werke entwickelt und präsentiert. Die Studierenden sind in der Lage, die Anfänge der Medienkunst aus künstlerischen Strömungen der Kunst des 20. Jahrhunderts herzuleiten. Sie kennen wesentliche Vertreterinnen und Vertreter der Video- und Medienkunst im Raum und können in aktuellen Diskursen Stellung beziehen. Die Studierenden sind gestaltungspraktisch in der Lage, aus eigenem Interesse und auf der Grundlage persönlicher und/oder gesellschaftlicher und/oder künstlerischer Fragestellungen ein eigenes Thema zu entwickeln, zu recherchieren, zu bearbeiten. Sie vermögen es, dem eigenen künstlerischen Anliegen in poetischer Form einen Ausdruck zu verleihen der sich als abgeschlossenes Werk in angemessener Form ausstellen und öffentlich präsentieren lässt. Sie können ihr Werk kritisch hinterfragen und begründen, sowie ihre Arbeitsweise den eigenen Notwendigkeiten entsprechend bewusst und zielführend organisieren.	N.N.

f. Theorie der Gestaltung

	Eine grundlegende Theorie der Gestaltung beschäftigt sich ihrem Selbstverständnis nach mit allen Erscheinungsformen einer von Menschen gestalteten Welt. Mit Blick auf die vier Studienrichtungen des Fachbereichs liegen die Schwerpunkte auf Bildwissenschaften sowie auf der Kunst-, Kultur- und Medientheorie. Mithilfe der Hermeneutik, der Diskurs- und Kommunikationsanalyse und der Ikonografie lernen die Studierenden, soziologische und kulturanthropologische Fragestellungen und Themen des Medienmaterialismus zu diskutieren – demnach alle materiellen Formen, die Daten verarbeiten, übertragen und speichern können.	Prof. Dr. Andreas Beaugrand, Prof. Dr. Rafael Dernbach, Prof. Dr. Kirsten Wagner, Prof. Dr. Anna Zika
--	--	--